

1078. Quartierplan. A. Unterm 23. März 1898 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Uetlibergstraße, der Uetlibergbahn, der Bühlstraße und der Haldenstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der Nebeggstraße und einer Abänderung der Ecke zwischen der Thalwiesen- und Haldenstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung des Quartierplanes erfolgte im Amtsblatte No. 89 vom 5. November 1897.

Es rekurrierten beim Bezirksrate dagegen H. Schneebeli, C. Salis, R. Huber, J. Wettstein und R. Weigle.

Der Refers J. Wettstein wurde teilweise gutgeheißen und der Plan demgemäß abgeändert, die übrigen Refurse wurden abgewiesen und nicht weiter gezogen. Laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei sind daselbst keine weiteren Refurse anhängig.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Quartierplan beschlägt den Ausbau der Thalwiesenstraße, deren Baulinien schon durch Regierungsratsbeschluß vom 21. April 1896 genehmigt worden waren, die Bau- und Niveaulinien der Nebeggstraße und die Abänderung der Ecke zwischen der Thalwiesen- und der Haldenstraße.

Die Thalwiesenstraße erhält eine Fahrbahnbreite von 10 m, zwei Trottoire von je 3 m, und auf beiden Seiten Vorgärten von der nämlichen Breite, was dem, am 21. April 1896 genehmigten Baulinienabstande von 22 m entspricht.

Nach einem 20 m langen Uebergange steigt die Thalwiesenstraße von der Uetlibergstraße aus mit 3,34 ‰, und nachher wieder nach einem 20 m langen Uebergange bis zur Bühlstraße mit 5,06 ‰. Zur Entwässerung dient ein ovaler Kanal von 60/90 cm, der sich gegen die Uetlibergstraße auf 80/120 cm erweitert, und an den bestehenden Kanal gleicher Dimensionen anschließt. Die Nebeggstraße, eine Verbindungsstraße zwischen der Thalwiesen- und Haldenstraße, mit einem Baulinienabstand von 16 m, erhält eine Fahrbahnbreite

von 6 m, zwei Trottoire von je 2 m, und zwei Vorgärten von je 3 m Breite.

Sie fällt von der Haldenstraße gegen die Thalwiesenstraße mit 5,82 ‰.

Die Abänderung der Straßenecke zwischen der Thalwiesen- und der Haldenstraße besteht in einer Zurücksetzung der früher genehmigten Baulinie und rechtwinkliger Stellung derselben zur Haldenstraße.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan, über das Gebiet zwischen der Uetlibergstraße, der Uetlibergbahn, der Bühlstraße und der Haldenstraße, die Bau- und Niveaulinien der Nebeggstraße, sowie die Abänderung der Baulinie an der Straßenecke zwischen der Thalwiesen- und Haldenstraße, Kreis III, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplars, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.